

Der Bürgermeister



Hilden

Hilden, den 11.11.2011

AZ.: IV/68.05.06/04-2012

WP 09-14 SV 68/034

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	30.11.2011
----------------------	------------

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden	30.11.2011
----------------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2012 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)				
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

I. Gebührenbedarfsberechnung 2012

Die Gebührenbedarfsberechnung (GBB) für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der GBB erläutert.

1. Personalkosten

Es wurden die vom Personalamt gemeldeten Personalkosten eingerechnet, sowie die notwendigen Fortbildungskosten.

Die Personalkosten werden wie in den Vorjahren anhand kalkulierter Arbeitsstunden für einzelne Tätigkeiten verteilt. Die kalkulierten Arbeitsstunden für 2012 ergeben sich aus einer Durchschnittsberechnung von Arbeitsstunden der Jahre 2008 bis 31.08.2011.

2. Verwaltungskostenbeiträge

Die bisher über die Verwaltungskostenbeiträge eingerechneten Beträge finden sich nun in den Inneren Verrechnungen wieder.

3. Ergebnisse aus Vorjahren

Aus dem Betriebsabschluss 2009 ist für 2012 eine anteilige Überdeckung in Höhe von +8.711,- € zu berücksichtigen. Hinzu kommt eine anteilige Überdeckung in Höhe von +22.432,- € aus dem Betriebsabschluss 2010.

Insgesamt fließen in die Wirtschaftsrechnung der GBB 2012 zu berücksichtigende Vorjahresergebnisse in Höhe von +31.143,-€ ein.

II. Änderung der Gebührensatzung

1. Gebührensätze

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 19. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beigelegt.

In § 1 der Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser SV beschließt und festsetzt.

2. Redaktionelle Änderungen

In § 2 der Nachtragssatzung sind die Änderungen zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser SV beschließt und festsetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2012
Gegenüberstellung der Änderungen

Horst Thiele
Bürgermeister

19. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.11.2011 folgende 19. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	406,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	406,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhe- zeit)	530,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	530,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.656,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.322,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefen- grab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jah- re) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	859,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	516,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	516,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.636,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.288,-
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	894,-
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.123,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ru- hezeit (§ 10 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nut- zungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nut- zungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	80,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	80,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	391,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	391,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	80,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	452,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	606,-
4.6	Urnen-Reihengräber	106,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	106,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	106,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	106,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhe- zeit	713,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.138,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ru- hezeit	445,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	457,-
5.5	Urnen	358,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre)	41,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	(incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre)	46,-
	(incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadt- friedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	244,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	188,-
	- jede weitere Stelle	94,-
	- Urnengräber	63,-
7.6	Abräumen Grabhügel	122,-
	- Urnengräber	41,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	169,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	223,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	297,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abge- löst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	45,-
8.2.2	Reihengrab	37,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	22,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	445,-
8.4	Aschestreufeld	297,-
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	445,-
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	668,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurch- schnittswert) berechnet.	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

- (1) In § 1 Absatz 1 werden die Worte „des Friedhofamtes“ durch die Worte „der Stadtverwaltung“ ersetzt.
- (2) In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 ersetzt durch folgenden Satz: „Die §§ 9 (Abs. 4), 11 (Abs. 6), 20 (Abs. 6), 24 (Abs. 2) und 27 (Abs. 2) der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
- (3) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „des Friedhofamtes“ durch die Worte „der Stadtverwaltung“ ersetzt.
- (4) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GV NW S. 756/SGV NW 2127)“ ersetzt durch „dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313)“.
- (5) In § 3 wird gestrichen: „Fälligkeit der Gebühren
Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“
- (6) In § 5 werden die Worte „50,- DM“ durch „30 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.